

# Statuten der Paritätischen Regionalkommission für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Gestützt auf Art. 7 des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft (nachfolgend: „GAV“) erlassen die Vertragsparteien folgende Statuten.

## Art. 1 Name und Sitz

---

Unter dem Namen Paritätische Kommission für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. ZGB.

## Art. 2 Vereinszweck

---

Der Verein bezweckt die einheitliche Anwendung, den einheitlichen Vollzug, sowie die Förderung der Weiterbildung im Rahmen des GAV für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft, sowie die Förderung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

## Art. 3 Mitgliedschaft

---

1 Die Mitglieder des Vereins sind die Vertragsparteien des GAV, namentlich:

JardinSuisse beider Basel, (nachfolgend JardinSuisse)  
als Arbeitgeberverband einerseits

sowie

Gewerkschaft Unia Region Aargau-Nordwestschweiz (nachfolgend Unia)  
Grüne Berufe Schweiz (nachfolgend Grüne Berufe)  
als Arbeitnehmendenverbände andererseits. (nachfolgend Gewerkschaften)

2 Die Aufnahme neuer Mitglieder, der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes ist ohne Anpassung des Gesamtarbeitsvertrages nicht möglich.

## Art. 4 Organisation

---

1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Paritätische Regionalkommission (Vorstand, PRK)
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisionsstelle

## Art. 5 Mitgliederversammlung

---

1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Mitglieder zusammen. Sie ist beschlussfähig, sofern jedes Mitglied vertreten ist. Jedes Mitglied ist für seine rechtsgültige Vertretung an der Mitgliederversammlung verantwortlich.

2 Vereinsbeschlüsse und Wahlen bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder.

3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal pro Jahr, jeweils im ersten Halbjahr.

4 Die Einberufung hat schriftlich und 14 Tage vor dem Versammlungstag durch den Präsidenten oder die Geschäftsstelle zu erfolgen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichtes der Geschäftsstelle
- d) Kenntnisnahme der Delegationen der Vertragsparteien in den Vorstand
- e) Wahl der Revisionsstelle
- f) Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsstelle
- g) Änderung der Statuten

6 Die Geschäftsstelle verfasst ein Protokoll über die Versammlung.

## **Art. 6 Paritätische Kommission (Vorstand, nachfolgend „PRK“)**

---

1 Die PRK nimmt die Funktion des Vorstandes wahr. Sie setzt sich aus Vertreter:innen der vertragsschliessenden Parteien zusammen.

2 Den Parteien stehen insgesamt folgende Stimmenzahl zur Verfügung:

- |                  |           |
|------------------|-----------|
| a) Jardin Suisse | 4 Stimmen |
| b) Unia          | 2 Stimmen |
| c) Grüne Berufe  | 2 Stimmen |

3 Die Ernennung der Vertreter ist Angelegenheit der abordnenden Verbände und erfolgt jeweils schriftlich zu Händen der Mitgliederversammlung.

4 Die PRK wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von einem Jahr Präsident:in und Vizepräsident:in. Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter:innen wechseln sich jährlich ab.

5 Die PRK vertritt den Verein gegen aussen und ist für die ordnungsgemässe Erledigung aller Vereinsaufgaben zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

6 Der Paritätischen Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Durchführung und dem Vollzug dieses GAV;
- b) die Förderung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien;
- c) der Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- d) dem Erlass sämtlicher für den Vollzug des GAV notwendigen Massnahmen. Die PRK kann diese Aufgaben delegieren;
- e) dem Aussprechen und dem Inkasso von Kontrollkosten und Konventionalstrafen;
- f) der Beurteilung über die Vertragsunterstellung eines Betriebs oder Betriebsteiles;
- g) der Beurteilung und dem Entscheid über Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien bezüglich der Anwendung und Interpretation von Bestimmungen dieses GAV oder seiner Anhänge;
- h) Fragen und Aufgaben, welche an die PRK herangetragen werden
- i) Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden
- j) Überwachung und Instruierung der Geschäftsstelle
- k) Beschluss über die Verwendung der finanziellen Mittel der PK
- l) Mandatierung der Leistungserbringer für die delegierten Aufgaben

7 Die PRK tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich im Auftrag des Präsidiums durch das Sekretariat, in der Regel vierzehn, mindestens jedoch sieben, Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden. Die Einladungen und Protokolle werden jeweils allen Mitgliedern zugestellt.

8 Die Sitzungen werden durch das Präsidium geleitet.

## 9 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Die PRK ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, mit je einem Stimmrecht, anwesend sind, wovon je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sein müssen;
- b) Beschlüsse zu den Geschäften erfordern eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen;
- c) Das Präsidium hat keinen Stichtscheid;
- d) Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Paritätischen Kommission;

10 Zirkularbeschlüsse auf elektronischem Weg sind zulässig, sofern keines der PRK-Mitglieder innert einer Frist von sieben Tagen nach Ansetzung des Zirkularbeschlusses eine Traktandierung an der nächsten Sitzung verlangt. Für Zirkularbeschlüsse gelten ansonsten die Bestimmungen von Absatz 9 dieses Artikels.

11 Beschlüsse der PRK, welche diese rechtlich verpflichten oder für Dritte mit Wirkungen verbunden sind, müssen kollektiv zu zweien durch je eine/n Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter:in gezeichnet werden. Für andere Geschäfte kann die PRK die Unterschrift insbesondere an den oder die Verantwortliche:n des Sekretariats oder der Vollzugsstelle delegieren.

## Art. 7 Revisionsstelle

---

1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle. Sie prüft und berichtet der Mitgliederversammlung im Rahmen einer eingeschränkten Revision über die Prüfung der Jahresrechnung.

## Art. 8 Geschäftsstelle

---

1 Die Geschäftsstelle ist insbesondere für die Durchführung der Geschäfte, die ordentliche Buchführung sowie die Organisation und Durchführung der Kontrollen besorgt.

2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden im Mandat vergeben, wobei die PRK die Leistungsvereinbarungen mit den Dienstleistungserbringern genehmigt.

3 Die Aufgaben werden in drei Aufgabenpakete geteilt, wobei an einen Mandatsnehmer auch mehrere Pakete delegiert werden können. Der genaue Umfang der Aufgabenpakete ergibt sich aus den Leistungsvereinbarungen. Die Pakete sind:

- a) Sekretariat  
Das Sekretariat wohnt allen Sitzungen bei, verfasst das Protokoll und führt die Pendenzenliste.
- b) Kassenstelle  
Die Kassenführung sorgt für die ordentliche Buchführung des Vereins und für die fristgerechte Erstellung der Jahresrechnung. Sie organisiert die Durchführung der Revision. Sie nimmt an der Budgetsitzung der PK sowie an der Mitgliederversammlung teil und kann ansonsten zu Sitzungen beigezogen werden.
- c) Vollzugsstelle  
Die Vollzugsstelle führt die Liste der dem GAV unterstellten Firmen, bereitet Entscheide über die Unterstellung von Firmen, die Durchführung von Kontrollen, sowie die Sanktionierung von GAV-Verfehlungen vor. Sie kann zu den PK-Sitzungen beigezogen werden.

## Art. 9 Finanzierung

---

1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) den Vollzugskostenbeiträgen
- b) Kontroll- und Verfahrenskosten
- c) Bussen und Konventionalstrafen
- d) Subventionen von Behörden

e) Allfällige Beiträge Dritter

<sup>2</sup> Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 10 Ausgaben**

---

<sup>1</sup> Die PRK kann für folgende Ausgaben in einem separaten Spesenreglement Entschädigungen vorsehen:

- a) Sitzungs- und Spesengelder
- b) Amtsentschädigung des Präsidiums

<sup>2</sup> Für folgende Leistungen werden mit den Dienstleistungserbringern Entschädigungen in der Leistungsvereinbarung vereinbart:

- a) Durchführung von Baustellen- und Lohnbuchkontrollen
- b) Mandatierte Aufgaben der Geschäftsstelle und der Vertragsparteien
- c) Juristische Begleitung von Verfahren zur Durchsetzung des GAV vor Gericht

## **Art. 11 Inkrafttreten**

---

Die vorliegenden Statuten wurden an der konstituierenden Sitzung vom 25. September 2024 besprochen und an der PK-Sitzung vom 02. Oktober 2024 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

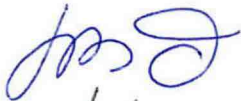
Basel, den 02. Oktober 2024

**Die Mitglieder der Paritätischen Regionalkommission für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft**

**JardinSuisse beider Basel**



**Gewerkschaft Unia Region Aargau - Nordwestschweiz:**



**Grüne Berufe Nordwestschweiz**

